

RECHTSBELEHRUNG

in Bezug auf das Kostenersatzrecht (Gerichts-, Anwaltskosten) im Zivilprozess

1. Erfolgsprinzip

- 1.1 Im streitigen Zivilprozess gilt das Erfolgsprinzip.
- 1.2 Die Details regeln die Bestimmungen der §§ 41, 43 der (österreichischen) Zivilprozessordnung (ZPO) im Wesentlichen folgendermaßen.

2. Maßgeblichkeit der Obsiegersquote

- 2.1 Gemäß § 41 Abs. 1 ZPO hat die im Prozess vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen, oder umgekehrt ausgedrückt, der Gewinner erhält vom Verlierer die Prozesskosten ersetzt.
- 2.2 Ein derartiger Anspruch auf Ersatz der gesamten Prozesskosten entsteht allerdings nur, wenn der Prozess zu 100 % (vollständig) gewonnen wird. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind gemäß § 43 Abs. 1 ZPO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen; dazu die folgenden Beispiele:
 - 2.2.1 Bei einem Prozessausgang 50 zu 50 (Obsiegersquote exakt 50 %) hat jede Partei die eigenen Kosten selbst zu tragen (so genannte Kostenaufhebung), darüber hinaus die Hälfte der Barauslagen.
 - 2.2.2 Obsiegt eine Partei zu 75 %, bedeutet das, dass sie im Gegenzug zu 25 % unterliegt; dies mit der Kostenfolge, dass die Partei Anspruch nur auf teilweisen Ersatz im Ausmaß von 50 % der Kosten erlangt. Die übrigen 50 % der eigenen Kosten hat die Partei selbst zu tragen (75 % Gewinn minus 25 % Verlust ergibt rechnerisch einen Kostenersatzanspruch im Ausmaß von 50 %).
 - 2.2.3 Dringt aber eine Partei nur zu 25 % durch, bedeutet das, dass sie im Gegenzug zu 75 % unterliegt; dies mit der Kostenfolge, dass sie nicht nur die eigenen Kosten zur Gänze selbst tragen muss, sondern auch dem Gegner 50 % von dessen Kosten zu ersetzen hat (25 % Gewinn minus 75 % Verlust ergibt eine Kostenersatzpflicht hinsichtlich 50 % der gegnerischen Kosten).
- 2.3 Die auf die Obsiegersquote abstellende Berechnungsmethode ist bei anderem Prozessausgang (als den genannten Beispielen) entsprechend anzuwenden.

3. Vorfinanzierung

- 3.1 Ob die Partei gewinnt, teilweise obsiegt oder möglicherweise verliert, stellt sich erst ganz am Ende des Prozesses heraus.
- 3.2 Bis dahin muss jede Partei die eigenen Kosten vorfinanzieren. Dazu bestimmt § 40 ZPO, dass jede Partei die durch ihre Prozesshandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten hat.

Zur Kenntnis genommen:

Ort und Datum

Unterschrift bzw. Zeichnung